

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Emissionen / Immissionen

 Neufassung: [TRAS 410](#) »Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen - Ermittlung der Gefahren, Bewertung und zusätzliche Maßnahmen«
vom 20.12.2020, veröffentlicht am 23.2.2021

 Nehmen Sie die Neufassung der TRAS zum Anlass, Ihre Maßnahmen zu überprüfen und ggf. anzupassen - die Dokumentation inklusive - versteht sich ☺

Übrigens: Die TRAS 310 »Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser« wurde ebenfalls überarbeitet. Diese ist jedoch noch nicht offiziell veröffentlicht. Auf der [Seite der KAS](#) kann diese jedoch im Entwurf heruntergeladen werden.

Energie

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2019/1781](#) »Verordnung zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen«
vom 23.2.2021

Die Änderung erfolgte mit Artikel 2 der [Verordnung \(EU\) 2021/341](#).

Wenn Sie Inverkehrbringer von derartigen Produkten sind, machen Sie sich mit den Änderungen, die zum 1.7.2021 gelten, vertraut.

Zur Erinnerung: Die Verordnung gilt ab dem 1.7.2021 und löst die Verordnung (EU) 640/2009 ab.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 25.2.2021

Unter anderem wurden die folgenden neuen Paragraphen eingefügt:

- § 118a Übergangsregelung zur Ausschreibung von Batteriespeichereinrichtungen, Festlegungskompetenz

 Änderung: [EnVKV](#) »Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung«

vom 19.2.2021, veröffentlicht am 3.3.2021

- § 118b Übergangsregelung zur Genehmigung von Batteriespeicheranlagen im Eigentum eines Betreibers von Übertragungsnetzen, Festlegungskompetenz

Die Verordnung wurde umfassend geändert hinsichtlich der Etiketten und der Werbung; angepasst wurde auch die Anlage 2 (mit Verweisen auf die Delegierten Verordnungen).

Die Energieeffizienz-Kennzeichnungspflicht geht zurück auf die sogenannte »Ökodesign-Richtlinie«. Die Änderung betrifft die neue Energiekennzeichnung ab 1.3.2021, über die auch in der Tagespresse berichtet wurde: Für *Kühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Fernsehgeräte* müssen die Etiketten mit der neuen Skala ab 1. März 2021 verwendet werden. *Lampen und Leuchten* müssen ab 1. September 2021 nach der neuen Skala gekennzeichnet sein.

 Infos über alte und neue Kennzeichnung finden Sie in einem [Beitrag der EU](#) bzw. einem [Beitrag der Bundesregierung](#) (hier inkl. Gegenüberstellung in einer Grafik).

 Änderung: [AVEn Bay](#) »Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften, Bayern«

vom 11.2.2021

Gefahrgut

 Änderung: [ADR](#) »Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«

vom 1.3.2021

Zu den Änderungen vom Herbst gab es nun einige Berichtigungen.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012](#) »Biozidverordnung«

vom 3.11.2020, veröffentlicht am 9.3.2021

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2021/407](#). In Anhang I wurde der Wirkstoff Zitronensäure aufgenommen.

 Änderung: [TRGS 720](#) »Gefährliche explosionsfähige Gemische - Allgemeines«

vom 17.2.2021, veröffentlicht am 16.3.2021

In Abschnitt 3, Absatz 6 in Abbildung 1 wird die »Anforderung an die Vermeidung von Zündquellen in Abhängigkeit von der Zone« berichtigt.

 Neu: [TRGS 722](#) »Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische«
vom 18.2.2021, veröffentlicht am 16.3.2021

Die TRGS war früher im Betriebssicherheitsrecht zuhause. Sie hieß bislang TRBS 2152 - Teil 2/ TRGS 722. Diese wurde nun aufgehoben und als neue TRGS 722 vollständig überarbeitet.

Sie enthält keine Betreiberpflichten. Sie konkretisiert die Auswahl und Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische.

 Da die TRGS den Stand der Technik wiedergibt, sollten Sie Ihr(e) Explosionsschutzdokument(e) auf den Prüfstand stellen: Entsprechen die gewählten Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik? Oder besteht Anpassungsbedarf? Vergessen Sie nicht, aufgrund der neuen Bezeichnung der TRGS gegebenenfalls den Rechtsbezug anzupassen.

Sicherheit

 Änderung: [SGB 07](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 24.2.2021

 Änderung: [StrlSchG](#) »Strahlenschutzgesetz«
vom 25.2.2021

 Änderung: [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung«
vom 11.3.2021

Die Verordnung wurde bis 30.4. verlängert. Außerdem gab es ein paar Präzisierungen sowie einen neuen § 3 zum betrieblichen Hygienekonzept. Sie finden die Betreiberpflichten im Teil 2 des Infobriefs.

Da die Änderungen auch materielle Anforderungen betreffen, die hier nicht dargestellt sind, verweisen wir auf die [Synopse bei buzer.de](#).

 Neu: [EmpfBS 1113](#) »Beschaffung von Arbeitsmitteln«
vom 2.2.2021, veröffentlicht am 16.3.2021

Die EmpfBS 1113 löst die bislang gültige BekBS 1113 zur Beschaffung von Arbeitsmitteln ab.

 Information:
Empfehlungen zur Betriebssicherheit (EmpfBS) werden vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) ausgesprochen und geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Ar-

beitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder. Im Gegensatz zu Technischen Regeln lösen EmpfBS nicht allerdings nicht die Vermutungswirkung aus.

 Die EmpfBS 1113 enthält keine Betreiberpflichten. Sie erläutert vielmehr, wie Sie bei der Beschaffung eines Arbeitsmittels vorgehen können. Außerdem gibt sie Hinweise, wie die Beschaffung von Arbeitsmitteln in der Gefährdungsbeurteilung und bei der Festlegung diesbezüglicher Maßnahmen berücksichtigt werden kann.

 Deshalb empfehlen wir, die neue EmpfBS 1113 zu beachten. Für alle diejenigen unter Ihnen, die ein Managementsystem nach ISO 45001 haben, eignen sich die Inhalte möglicherweise gut, um sie in den Beschaffungs- und Gefährdungsbeurteilungsprozess einzuarbeiten.

Umwelt allgemein

 Änderung: [BBodSchG](#) »Bundes-Bodenschutzgesetz«
vom 25.2.2021

 Änderung: [UAG](#) »Umweltauditgesetz«
vom 25.2.2021

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 25.2.2021

Änderung von Rechtsbezügen. Außerdem wurde in Anlage 5 nach der Nr. 2.7 folgende Nummern angefügt:

- Nr. 2.8 Besondere Notfallpläne des Bundes oder der Länder nach § 99 Absatz 2 Nummer 9 oder § 100, jeweils auch in Verbindung mit § 103 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, für die Entsorgung von Abfällen bei möglichen Notfällen
- Nr. 2.9 Pläne des Bundes oder der Länder nach § 118 Absatz 2 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 103 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes, für die Entsorgung von Abfällen
- Nr. 2.10 Bestimmung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung nach § 123 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes
- Nr. 2.11 Radonmaßnahmenplan nach § 122 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes.

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 25.2.2021

 Änderung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz«
vom 25.2.2021

 Änderung: [USchadG](#) »Umweltschadensgesetz«
vom 25.2.2021

 Änderung: [SächsNatSchG Sachs](#) »Sächsisches Naturschutzgesetz«
vom 9.2.2021, veröffentlicht am 26.2.2021

Sonstiges

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 9.3.2021

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 10.3.2021

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 10.3.2021

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Änderung: Corona-ArbSchV »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«, vom 11.3.2021

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

§ 2 Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

(1) Der Arbeitgeber hat [...] die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes *unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel* zu überprüfen und zu aktualisieren.

(2) Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. [...]

(3) Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Können solche betriebsnotwendigen Zusammenkünfte nicht durch Informationstechnologie ersetzt werden, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch *Lüftungsmaßnahmen, geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen oder sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen*.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

(5) Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. *Lassen zwingende betriebsbedingte Gründe, insbesondere die auszuführenden Tätigkeiten oder die baulichen Verhältnisse, die Einhaltung der Mindestfläche nach Satz 1 nicht zu, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch:*

1. *Lüftungsmaßnahmen,*
2. *geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen,*
3. *Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken für alle anwesenden Personen,*
4. *sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen.*



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Die Änderungen zum Bestand sind *kursiv* gedruckt.

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung auch materielle Anforderungen enthält, die hier nicht dargestellt sind. Die Änderungen daran entnehmen Sie am besten der [Synopsis bei buzer.de](https://www.buzer.de).



Stellen Sie sicher, dass Sie die Anforderungen angemessen umgesetzt haben.

(6) In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

§ 3 Betriebliche Hygienekonzepte

(1) 1 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung [...] unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

(2) Die Vorgaben des Absatzes 1 hat der Arbeitgeber insbesondere nach der Wiederaufnahme von betrieblichen Tätigkeiten nach der Aufhebung von infektionsschutzrechtlichen Untersagungen und Beschränkungen zu beachten.

(3) Das betriebliche Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Dieser Paragraph ist neu.

§ 4 Mund-Nase-Schutz, Atemschutz

(1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung zu stellen, wenn

- 1. die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder*
- 2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder*
- 3. wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.*

(1a) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind die in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn

- 1. bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder*
- 2. bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.*

(1b) Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen. [...]

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen. [...]

Der Paragraph basiert auf dem früheren § 3.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Stellungnahme des Bundesrats zur Änderung des VerpackG

Das Plenum hat sich in der [Sitzung am 5. März](#) gegen die Ausweitung der Registrierungspflicht ausgesprochen und die Streichung dieser Regelungen empfohlen. Damit konnte sich der Wirtschaftsausschuss an dieser Stelle durchsetzen. Jegliche Änderungen in Bezug auf die Pfandpflicht wurden dagegen nicht angenommen. Nun steht die Gegenäußerung der Bundesregierung aus. Danach erfolgt die Zuleitung an den Bundestag. *Quelle: DIHK*

Über den Entwurf des Bundeskabinetts hatten wir im letzten Infobrief berichtet.

Kabinett verabschiedet Gesetz zum Aufbau von Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in Gebäuden

Das Kabinett hat den Entwurf des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz – [GEIG](#)) beschlossen. Es ist eine 1:1 Umsetzung der EU Gebäude-Richtlinie 2018/844 in nationales Recht.

Bei **Nicht-Wohngebäuden** muss mindestens jeder fünfte Stellplatz ausgerüstet und mindestens ein Ladepunkt errichtet werden. Ab 2025 muss jedes nicht zum Wohnen genutzte Gebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen mit mindestens einem Ladepunkt ausgestattet werden. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.

Das GEIG sieht jedoch Ausnahmen für Gebäude vor, die kleinen und mittleren Unternehmen gehören und überwiegend von ihnen selbst genutzt werden (**KMU-Ausnahmen**). *Quelle: [Pressemitteilung BMWi](#)*

 Das Gesetz vom 18.3.2021 ist am 24.2.2021 veröffentlicht worden. Das war nach unserem Redaktionsschluss für diese Ausgabe des Risolve Infobriefs (siehe Fußzeile). Wir bereiten das Gesetz in der nächsten Infobrief-Ausgabe auf. Das Gesetz gilt zwar bereits ab dem 25.3.2021 ist jedoch unmittelbar nur auf Neuvorhaben anzuwenden.

Referentenentwurf über die Änderung der Heizkostenverordnung

Das BMWi hat den [Referentenentwurf](#) für eine Reform der Heizkostenverordnung vorgelegt. Die Änderungsverordnung sieht in 1:1-Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) vor, dass neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung fernablesbar sein müssen. Bereits installierte Geräte müssen bis zum 1. Januar 2027 mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachgerüstet oder ersetzt werden, sofern

Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung müssen an ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes angebunden werden können. Sie sind dann an vorhandene Smart-Meter-Gateways anzubinden, wenn der Gebäudeeigentümer von der Möglichkeit des § 6 Absatz 1 Messstellenbetriebsgesetz Gebrauch gemacht hat.

dies technisch machbar ist und nicht durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt. Fernablesbar ist eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann. Walk-by- und Drive-by-Technologien werden dabei als fernablesbar definiert.

Außerdem wird vorgesehen, dass die zur verbrauchsabhängigen Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten zu installierenden fernablesbaren Systeme künftig interoperabel sein müssen. Dies setzt die Empfehlungen des Bundeskartellamts aus seiner Sektoruntersuchung Submetering um.



Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte

Der [Entwurf einer Verordnung](#) zur Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte dient der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) im Hinblick auf die *Regelungen zur Fernwärme und Fernkälte*.

Der Verordnungsentwurf enthält Vorgaben

- zur Verbrauchserfassung,
- zur Fernablesbarkeit von Messeinrichtungen,
- zur Häufigkeit von Ablesungen sowie
- zu Inhalt und Transparenz von Rechnungen.

So müssen neue Messeinrichtungen fernablesbar sein, um eine kosteneffiziente, häufige Bereitstellung von Verbrauchsinformationen ohne Betreten der Nutzeinheiten sicherzustellen.



Kabinettsentwurf: Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Das [Bundeskabinett hat die Änderung des Chemikaliengesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen beschlossen](#). Damit soll dem illegalen Handel mit F-Gasen sowie der sie enthaltenden Erzeugnisse oder Einrichtungen (bspw. Kühl- oder Kälteanlagen) begegnet werden. Neben einer strengeren Sanktion des illegalen Handels soll nun eine Begleitdokumentation eingeführt werden, die vom Anlagenbetreiber aufbewahrt werden muss.

Wer F-Gase als Hersteller oder Einführer abgibt, muss laut Kabinettsentwurf § 12J dem Erwerber künftig bei jeder Lieferung schriftlich oder elektronisch eine Erklärung mit

Ferner müssen Gebäudeeigentümer (im Regelfall: Vermieter) den Endnutzern (im Regelfall: Mietern) in den Fällen, in denen fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung mindestens zweimal im Jahr, ab dem 1. Januar 2022 während der Heizperiode mindestens monatlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen bereitstellen. Zudem müssen sie mit den Rechnungen bestimmte weitere Informationen zur Verfügung stellen. Dazu gehören unter anderem Informationen über den Brennstoffmix, eine Erläuterung der erhobenen Steuern und Abgaben sowie ein Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des jeweiligen Nutzers mit dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Die Funktion der Fernablesbarkeit ist bei allen Messeinrichtungen bis einschließlich 31. Dezember 2026 nachzurüsten.

Abrechnungsinformationen sind Kunden mit fernablesbaren Messeinrichtungen künftig jedenfalls zweimal im Jahr sowie ab 1. Januar 2022 in der Heiz- bzw. Kühlperiode mindestens monatlich zu übermitteln.

Die Verordnung sieht zudem ein bestimmtes Mindestmaß an Informationen für den Inhalt von Rechnungen vor. Die zuvor dazu bestehenden Vorgaben für Fernwärme in der AVBFernwärmeV werden erweitert, für Fernkälte werden solche Vorgaben erstmals festgelegt. Damit soll die Transparenz bei der Fernwärme- und Fernkältelieferung für den Kunden erhöht werden. *Quelle: BMWi*

Betroffen von der Pflicht zum Führen einer Begleitdokumentation sollen nach einem neuen §12 i nicht nur die Inverkehrbringer und Erwerber von F-Gasen (bspw. Kältemitteln) sein. **Auch** Abgebende oder **Erwerber von Erzeugnissen oder Einrichtungen** im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) **sollen eine Erklärungen abgeben oder aufbewahren**.

Dies sind Geräte, für die aufgrund ihres Gehaltes an F-Gasen ab einem bestimmten Datum ein europaweites Verkaufsverbot gilt. Beispiel ist das Inverkehrbringen verschiedener Kühl- und Kälteanlagen aber auch von

Herkunft, Quotenzuteilung und Identifikationsmerkmalen der Stoffe übermitteln. Sollte diese Erklärung nicht vorliegen, müssten Erwerber diese Informationen selbst ermitteln oder selbst erklären, warum dies nicht ermittelt werden konnte. **Die Erklärungen müssen bei jeder weiteren Abgabe der Stoffe in der Lieferkette weitergegeben und mindestens fünf Jahre nach Übermittlung aufbewahrt werden.** Ausnahmen gelten für die Rückgabe oder Entsorgung sowie für recycelte F-Gase.

Einkomponentenschäumen, Reifen oder Fenster seit einigen Jahren nicht mehr zulässig. Diese Geräte dürfen nur noch mit der Erklärung abgegeben werden, dass sie erstmal vor dem jeweiligen Verbotsdatum in Verkehr gebracht wurden. Dies soll ebenfalls nicht bei Rückgabe oder Entsorgung gelten. Auch soll davon abgesehen werden, wenn aufgrund der Bauart, des Zustandes oder der Herstellerkennzeichnung offensichtlich ist, dass das Produkt erstmalig vor dem Verbotsdatum in Verkehr gebracht wurde.

Das Gesetz muss noch im Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



Informationsportal zur Abfallbewertung (IPA)

Es handelt sich hierbei um ein bundesweites Projekt, an dem Fachbehörden mehrerer Bundesländer sowie des Bundes beteiligt sind. Mit den dort zur Verfügung gestellten Informationen soll insbesondere der Behördenvollzug unterstützt werden, sie stehen aber ebenso Akteuren der privaten Abfallwirtschaft oder Umweltbeauftragten zur Verfügung. *Quelle: DIHK*

Auf dem Portal finden Sie zum Beispiel:

- Abfallsteckbriefe: Hier finden Sie fachlich aufbereitete Informationen in knapper Form zu einzelnen Abfallarten, die abfallwirtschaftlich gemeinsam betrachtet werden können. In 5 Kapiteln werden Ihnen folgende Informationen gegeben:
 - Zuordnung des Abfalls gemäß der Abfallverzeichnisverordnung AVV
 - Herkunft und charakteristische Zusammensetzung des Abfalls
 - Schadstoffe und gefährliche Eigenschaften
 - Abfallsammlung und Entsorgung
 - rechtliche Regelungen
- Über die Abfallanalysendatenbank ABANDA erhalten Sie detaillierte Informationen zu Analysen von über 40.000 Abfallproben.



Kommission verabschiedet Emissionswerte für freie Zuteilung

Die Benchmarks wurden in Form einer Verordnung am 15. März 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Europäische Kommission hatte die 54 Benchmarks [zuvor am 12. März 2021 verabschiedet](#). Sie gelten für die erste Zuteilungsperiode der 4. Handelsperiode des Europäischen Emissionshandelsystems (EU ETS), d. h. für den Zeitraum 2021-2025.

Zudem werden Trends der Vergangenheit (Senkung der Emissionsintensität durch technischen Fortschritt zwischen 2007-2008 und 2016-2017) fortgeschrieben, um Effizienzanzreize zu setzen. Bei 31 der 52 erfassten Industriebranchen wurde die maximal mögliche Reduktion um 24 Prozent angewandt (für den 15-Jahreszeitraum zwischen 2007/2008 bis 2022/2023).

Die Benchmarks (52 Produktbenchmarks und 2 Fallback-Benchmarks für Wärme- und Brennstoffbedarf) wurden unter Anwendung der für die 4. Handelsperiode novellierten Regeln der EU ETS-Richtlinie berechnet. Sie sind neben dem historischen Aktivitätsniveau (Output einer Anlage über mehrere Jahre hinweg in der Vergangenheit) ausschlaggebend für die Kalkulation der freien Zuteilung von Emissionsberechtigungen an Industrieanlagen. Die Benchmarks werden im Grundsatz auf Grundlage der Emissionsintensität der 10 Prozent effizientesten Anlagen in der EU berechnet. Sie spiegeln daher wider, wie viele Treibhausgase diese Anlagen in Europa pro Tonne Produkt emittieren.

Konkret bedeutet die Anpassung der Benchmarks für die betroffenen Unternehmen, die emissionshandelspflichtige Anlagen betreiben, dass sie für die nächsten fünf Jahre mehr Emissionsberechtigungen zukaufen müssen als bislang. Gekoppelt mit den steigenden Preisen für Emissionsberechtigungen - am 15. März erreichten diese auf dem Terminmarkt zeitweise einen neuen Rekord von 43 Euro pro Tonne - führt dies zu einem Anstieg der CO₂-Kosten, die sie ohne Veränderung der Energieversorgung und/oder Produktionsverfahren zu schultern haben. Während die Abdeckung der Industrieanlagen mit freien Emissionsberechtigungen im Jahr 2020 im Schnitt noch 85 Prozent betrug, wird dieser Wert in der nun laufenden 4. Handelsperiode deutlich unterschritten. Es gilt auch zu beachten, dass es große Unterschiede zwischen einzelnen Branchen gibt.

Die Kommission plant, die finale Entscheidung über die freie Zuteilung in den kommenden Monaten zu treffen, so dass die Emissionsberechtigungen an die Anlagenbetreiber bis Juni dieses Jahres zugeteilt werden können. *Quelle: DIHK*



Besondere Ausgleichsregelung

Aktuelle Veröffentlichungen für das Antragsjahr 2021: Mit dem EEG 2021, das vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber einige Neuerungen für die Besondere Ausgleichsregelung eingeführt, die ab dem Antragsjahr 2021 zu beachten sind.

Für die diesjährige Antragstellung wurden bereits einige Merk- und Hinweisblätter überarbeitet. Folgende Veröffentlichungen zu den jeweiligen Antragsverfahren im Jahr 2021 können Sie ab sofort im Bereich »[Arbeitshilfen](#)« finden:

- Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2021
- Merkblatt für Landstromanlagen 2021
- Merkblatt für Schienenbahnen 2021
- Merkblatt für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen 2021
- Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2021
- Tabelle durchschnittliche Strompreise 2021

Quelle: [BAFA](#)

4. Informationstag Besondere Ausgleichsregelung 2021: Der 4. Informationstag Besondere Ausgleichsregelung wird dieses Jahr am 29. April 2021 in neuem virtuellem Format stattfinden.

Auch wenn die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung weiterhin unmöglich macht, bieten wir [BAFA] Ihnen via Livestream Vorträge rund um die EEG-Novelle 2021 und eine anschließende Fragerunde. Auf diese Weise können wir Sie in gewohnter Weise über die neuesten Entwicklungen im Bereich der Besonderen Ausgleichsregelung informieren. *Quelle: [BAFA](#)*



Informationen zum Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer

Zwar ist der Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer bis einschließlich Ende 2022 beihilferechtlich genehmigt, dennoch sind bereits jetzt Aktivitäten notwendig.

Hintergrund: Ob in einem Jahr der Spitzenausgleich gewährt wird, hängt davon ab, ob die Gesamtheit des produzierenden Gewerbes die Effizienzvorgaben zwei Jahre vorher erreicht hat.

Spruch: 2021 wird auf den Effizienzwert von 2019 geblickt. Problematisch wird dieses Vorgehen aber ab dem Jahr 2023, da für 2021 kein Ziel festgelegt wurde. Daher kann dann ohne Neuregelung kein Spitzenausgleich mehr gewährt werden. Der BDI hat daher vorgeschlagen, für die Jahre 2023 und 2024 eine Übergangsregelung zu erlassen und danach in eine generelle Neuregelung einzusteigen.

Hierbei ist zu beachten, dass derzeit die Energiesteuer-richtlinie (ETD) in Brüssel reformiert wird. Die Kommission möchte bis zum Sommer im Rahmen des Green Deal einen Vorschlag unterbreiten. Zudem hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Forschungsvorhaben vergeben, wie die Entlastungen bei der Energie- und Stromsteuer neu geregelt werden kann. Ergebnisse werden erst gegen Ende 2021 vorliegen.

Im Auftrag sind u. a. folgende Zitate enthalten, die klarmachen, wohin die Reise geht:

- »Den aktuellen Anforderungen an Subventionen im Umfang von mehreren Milliarden Euro im Energiebereich werden sie jedoch in vielerlei Hinsicht kaum noch gerecht. So werden etwa die allgemeinen Entlastungen ohne besondere Voraussetzungen an Unternehmen des Produzierenden Gewerbes kontinuierlich als Dauersubvention ausbezahlt.«
- »Ein künftiger Spitzenausgleich soll insbesondere zielgerichteter denjenigen Unternehmen zugutekommen, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen (...).«
- »Wegen des thematischen Zusammenhangs und einiger bereits bestehender Gemeinsamkeiten bietet sich dabei eine Anlehnung an die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) nach §§ 63ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) an bzw. an der noch zu schaffenden Carbon-Leakage Regelung nach § 11 des Brennstoffemissions-handelsgesetzes (BEHG) sowie den Regelungen zur Strompreiskompensation des EU-Emissionshandels«
- »Die Berücksichtigung der seinerzeit abgesenkten Lohnnebenkosten als Berechnungsmodalität ist überholt und erzeugt durch aufwändige Berechnungen einen hohen Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Verwaltung.«

Quelle: DIHK



Längere Übergangsfrist für kleine KWK-Anlagen

Seit der erneuten Novelle des KWKG im Dezember 2020 müssen Anlagen bereits ab 500 kW in die Ausschreibung, wenn sie eine KWK-Förderung in Anspruch nehmen wollen. Diese Regelung gilt aktuell bereits ab der kommenden Ausschreibungsrunde zum 1. Juni 2021. Viele Bestellungen von Anlagen im Segment zwischen 500 kW und 1 MW wurden aufgrund dieser Regelung bereits storniert.

Diese kurze Übergangsfrist stieß auf viel Kritik. Daher hat das BMWi nochmals mit der EU verhandelt und einen *längeren Übergang* ausgehandelt. Dieses soll so aussehen, dass Anlagen, die vor dem 31.12.2020 verbindlich bestellt wurden, eine Förderung erhalten sollen, auch wenn sie nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Eine solche Regelung könnte z. B. noch an die laufende EnWG-Novelle angehängt werden. *Quelle: DIHK*



Anpassung der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-Verordnung)

Die EU-Kommission hat zwei Delegierte Verordnungen zur Anpassung des Anhang I der [Verordnung \(EU\) 2019/1021](#) (POP-Verordnung) veröffentlicht.

Zum einen ist der Eintrag zu PFOAs, ihrer Salze und PFOA-verbunden Verbindungen betroffen. Hier wurden

Zum anderen sind Pentachlorphenol sowie seine Salze und Ester betroffen - hierfür wird für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen nun ein Grenzwert festgelegt, um das *Recycling von Holzspänen* weiterhin zu ermöglichen ([Verordnung \(EU\) 2021/277](#)).

bestimme Grenzwerte verändert bzw. eingeführt, unter anderem um die *Herstellung bestimmter Medizinprodukte* weiter zu ermöglichen. ([Verordnung \(EU\) 2021/115](#))

Die Änderungen traten am 22. Februar, beziehungsweise 15. März 2021 in Kraft. *Quelle: DIHK*



DIHK: FAQs zu SCIP-Webinaren veröffentlicht

Im Nachgang zu den Webinaren zur SCIP-Meldepflicht und der damit verbundenen Datenbank der ECHA finden Sie auf [der Website des DIHK](#) schriftliche Antworten des Beratungsunternehmens REACHLaw zu allen während der Webinare gestellten Fragen.

Bitte beachten Sie, dass der DIHK keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der dargestellten Antworten übernehmen kann. *Quelle: DIHK*



Präsentation zu Chromtrioxid-Webinar

Die IHK Schwaben hat mit Unterstützung des DIHK am 12. März 2021 ein Webinar zur aktuellen rechtlichen Situation (REACH) und kurzfristigen Handlungsnotwendigkeit für Unternehmen zur Nutzung von Chromtrioxid durchgeführt.

Die [Präsentation](#) erläutert die kurzfristige Handlungsnotwendigkeit für betroffene Unternehmen, um Chromtrioxid unter REACH nutzen zu können, und zeigt dazu verschiedene Möglichkeiten auf. *Quelle: DIHK*



Fragenkatalog für Gefahrgutbeauftragte

Der [Fragenkatalog](#) zur Vorbereitung der Prüfungen für Gefahrgutbeauftragte wird regelmäßig an die gültige Rechtslage angepasst. Der letzte Aktualisierungsstand ist der 1. Januar 2021. Dieser Stand beinhaltet den IMDG-Code (Amendment 40-20). Der Fragenkatalog umfasst 173 Seiten inklusive 2 Seiten Informationen und kann auch als einzeln ausgewählte Seiten ausgedruckt werden.

Der Fragenkatalog ist in die folgenden Bereiche unterteilt:

- Nationale Rechtsvorschriften
- Verkehrsträgerübergreifender Teil
- Straße
- Eisenbahn
- Binnenschifffahrt
- See

Quelle: IHK-Gefahrgutbüro, IHK Reutlingen



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 203-011](#) »Handbetriebene Schneidgeräte«
- [DGUV Information 213-106](#) »Explosionsschutzdokument«



Neue Web-App ermöglicht »KulturCheck« für Unternehmen

Bei der Bestandsaufnahme und der anschließenden Weiterentwicklung der Kultur der Prävention unterstützt die am Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) entwickelte Web-Applikation »KulturCheck«. Grundlage dafür

Der Erstzugang zur Webapplikation erfolgt durch die Registrierung der oder des Verantwortlichen des Unternehmens oder der Einrichtung. Die Analyse erfolgt dann in

bilden die sechs Handlungsfelder der Präventionskampagne *kommit* mensch: Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima sowie Sicherheit und Gesundheit.

- Wie steht es in unserem Unternehmen um die Sicherheit am Arbeitsplatz?
- Wie halten wir es in unserer Einrichtung mit dem Schutz der Gesundheit?
- Wie sieht es mit der Fehlerkultur aus? Ist das Betriebsklima gut?

Antworten auf diese und weitere Fragen zeigen, wie es um die Kultur der Prävention in einem Unternehmen oder einer Einrichtung bestellt ist. Die neue [Web-Applikation »Kultur Check«](#) der gesetzlichen Unfallversicherung hilft dabei, die Präventionskultur zu optimieren.

mehreren Schritten, um möglichst viele Perspektiven zu beleuchten. Beim »Struktur Check« werden die strukturellen Gegebenheiten für jedes Handlungsfeld erfasst. Im »Beschäftigten Check«, einer standardisierten und anonymisierten Online-Befragung der Beschäftigten, wird die Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die einzelnen Themen erhoben.

Alle Befragungen können digital durchgeführt und ausgewertet werden - bei Bedarf auch getrennt nach unterschiedlichen Organisationseinheiten (z. B. Abteilungen) oder nach Führungskräften und Beschäftigten. Im Unterschied zum bisherigen »Kultur Check« ist es dank der Web-App nun möglich, alle Schritte innerhalb eines Tools durchzuführen.
Quelle: [Pressemitteilung DGUV](#) (gekürzt).



Betriebliches Gesundheitsmanagement: Vier Trends geben die Richtung vor

Mithilfe des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) bündeln Unternehmen ihre Aktivitäten für mehr Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Welche Trends dabei neue Maßstäbe setzen, behandelt das Titelthema der neuen Ausgabe der »top eins«, dem Magazin für Führungskräfte im öffentlichen Dienst.

1. Trend: Psychischen Belastungen begegnen
2. Trend: Digitaler Wandel verändert das Angebot
3. Trend: Evaluation und Forschung verbessern die Qualität
4. Trend: Personalisierte Angebote für vielfältige Personengruppen

Quelle: [Top Eins](#)



Arbeiten an Gasleitungen

Alle Arbeiten an Gasleitungen sind Hochrisiko-Arbeiten. Als solche fordern sie von Mitarbeitern, sich bestmöglich auf diese Arbeit vorzubereiten und das jeweils risikoärmste Arbeitsverfahren zu wählen. [Weka](#) hat zu diesem Thema wichtige Informationen und Hinweise zusammengestellt.

Dabei geht es u.a. um

- Präventive Schutzmaßnahmen
- Planung der Rettungskette
- Personenschutz beim Löschen
- Erste Hilfe



Personen-Notsignal-Anlagen

Wenn Menschen außerhalb der Sicht- und Rufweite ihrer Kollegen arbeiten, kann ihnen in Notsituationen durch Personen-Notsignal-Anlagen schnell geholfen werden.

[Arbeit & Gesundheit](#) informiert, was Sicherheitsbeauftragte darüber wissen sollten.

Im Artikel wird u.a. dargelegt, wann Alleinarbeit mit Personen-Notsignal-Anlagen zulässig ist, aber auch, wann Alleinarbeit nicht zulässig ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht in 15 Minuten ermöglicht werden kann.

FAQ zu Antigen-Schnelltests

Als zusätzliche Maßnahme zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden in nächster Zeit Schnelltests, die von geschultem Personal durchgeführt werden sowie Tests, die auch Laien eigenständig durchführen können (Selbsttests), eine zentrale Rolle spielen.

Eine [FAQ-Liste](#) beantwortet die häufigsten Fragen:

- Warum sind Antigen-Schnelltests aktuell ein Thema?
- Welche Arten von Antigen-Schnelltests gibt es?
- Was können Antigen-Schnelltests leisten und was nicht?
- Sind Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten Antigen-Schnelltests anzubieten?
- Können Beschäftigte vom Arbeitgeber verpflichtet werden, sich testen zu lassen bzw. sich selbst zu testen?
- Wer trägt für die Kosten für Schnelltests oder Selbsttests im betrieblichen Umfeld?
- Welche Schnelltests sind für die Testung in Betrieben und Einrichtungen zu empfehlen?
- Welche Auswahlkriterien für Schnelltests können herangezogen werden?
- Was ist bei der Anwendung von Schnelltests und Selbsttests zu beachten?
- Sind im Beschluss der Bund-Länder-Konferenz vom 03.03.2021 mit "Schnelltests" auch "Selbsttests" gemeint?
- Welche Antigen-Schnelltests sind derzeit zugelassen?
- Welche Konsequenz hat ein positiver Schnell- oder Selbsttest?

Quelle: [DGUV](#)

Das INQA Homeoffice ABC: Fachwissen für Führungskräfte und Beschäftigte

Aus Erfahrung lernen: In einem Jahr in der Corona-Krise hat sich auf INQA.de viel Expertenwissen zum Arbeiten im Homeoffice angesammelt – Interviews, Podcasts, Wissensbeiträge und Best-Practice-Beispiele.

Von A wie Agile Arbeitsformen bis Z wie Zukunftsfähige Unternehmenskultur werden im folgenden Homeoffice ABC die wichtigsten Begriffe zu mobiler Arbeit erläutert und zu relevanten Beiträgen auf INQA.de verlinkt. Damit mobile Arbeit auch in Zukunft gelingt. Quelle: [INQA](#)

BGHM: Hilfestellung zur Umsetzung des aktualisierten Arbeitsschutzstandards und der Arbeitsschutzregel

Die BGHM hat ihre [Handlungshilfen](#) an die Corona-ArbeitschV sowie an die (geänderte) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel angepasst.

Neben allgemeinen Handlungshilfen für Betriebe, zu Hygienemaßnahmen und zur psychischen Belastung gibt es spezielle Handlungshilfen, in denen die für bestimmte Branchen und Tätigkeiten jeweils gültigen Schutzmaßnahmen dargestellt sind – beispielsweise für die Arbeit auf Baustellen, bei der Maschinenbedienung und in Bezug auf die Raumlüftung. Quelle: [BGHM](#)